



---

**Fachbereiche WD 4, 5, und 8**

---

**Verkaufsautomaten („Vending“)**

**Verkaufsautomaten („Vending“)**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 011/26, WD 5 - 3000 - 017/26, WD 8 - 3000 - 009/26  
Abschluss der Arbeit: 11.02.2026  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen (Abschnitte 4.2.8 und 4.3.4)  
WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima (Abschnitte 1 bis 4.2.4, 4.2.7.1, Abschnitt 4.3 und Abschnitt 5).  
WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt (Abschnitte 4.2.5 bis 4.2.7.6).

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Wirtschaftliche Aspekte der Vending-Branche</b>	<b>4</b>
2.1.	Marktentwicklung, -struktur und Beschäftigte	4
2.2.	Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse am Beispiel Bayerns	6
<b>3.</b>	<b>Geschichtlicher Exkurs</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>8</b>
4.1.	Übersicht	8
4.2.	Europa- und Bundesrecht	8
4.2.1.	Baunutzungsverordnung	8
4.2.2.	Jugendschutz	9
4.2.3.	Gewerbeanmeldung	10
4.2.4.	Ausnahme von der Grundpreisangabe	11
4.2.5.	Lebensmittelsicherheit und Hygiene	11
4.2.6.	Lebensmittelkennzeichnung und Lebensmittelüberwachung	13
4.2.7.	Umwelt- und Abfallrecht	14
4.2.7.1.	Ausnahme von Ökodesign-Verpflichtung	14
4.2.7.2.	Angebot von Mehrwegverpackungen	14
4.2.7.3.	Pfandrücknahme	15
4.2.7.4.	Kühlmittel der Kühlautomaten	15
4.2.7.5.	Verpackungsabfall der verkauften Produkte	16
4.2.7.6.	Entsorgung der Automaten	16
4.2.8.	Steuern	17
4.3.	Landes- und Kommunalrecht	18
4.3.1.	Landesbaurecht	18
4.3.2.	Ladenöffnungsgesetze	18
4.3.3.	Aufstellgenehmigung	19
4.3.4.	Örtliche Verpackungssteuern	19
<b>5.</b>	<b>Reformvorschläge</b>	<b>19</b>

## 1. Einführung

Als „Vending“ wird der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen über Automaten bezeichnet, die an öffentlichen oder privaten Standorten aufgestellt sind.<sup>1</sup> Der Begriff stammt vom lateinischen Verb *vendere* (verkaufen). Zu den Waren, die mittels Automaten verkauft werden, gehören insbesondere Süßwaren sowie Heiß- und Kaltränke.<sup>2</sup> Automaten, die Dienstleistungen anbieten, sind u.a. Spiel- und Waschautomaten sowie Musikboxen.

Die Bewirtschaftung der Automaten erfolgt in der Regel durch spezialisierte Dienstleistungsunternehmen, sogenannte „Operatoren“. Diese sind für die technische Betreuung, Befüllung und Reinigung der Geräte verantwortlich.<sup>3</sup>

Vending-Warenautomaten finden sich überwiegend in Unternehmen (rd. 70% im Jahr 2022)<sup>4</sup> sowie in Behörden, Hotels, an Bahnhöfen, Flughäfen sowie an Schulen, in Universitäten, Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen.

Nach Schätzungen des Bundesverbandes der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. (BDV) wurden im Jahr 2024 aus den insgesamt rd. 621.000 Getränke- und Verpflegungsautomaten in Deutschland täglich rd. 12 Millionen Snacks und Getränke bezogen.<sup>5</sup>

## 2. Wirtschaftliche Aspekte der Vending-Branche

### 2.1. Marktentwicklung, -struktur und Beschäftigte

Nach Schätzungen des Bundesverbandes der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. (BDV) betrug der Gesamtumsatz der Vending-Branche in Deutschland im Jahr 2024 rd. 4,62 Milliarden Euro (plus 18,7% im Vergleich zum Vorjahr).<sup>6</sup> Auf die Vending-Branche entfielen damit rd. 0,7% des Gesamtumsatzes des deutschen Einzelhandels.<sup>7</sup> Die Umsatzentwicklung der Branche stellte sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

---

1 Vgl. Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. (BDV, 2025), Die Vending-Branche im Überblick, S. 1, [https://www.bdv-vending.de/wp-content/uploads/2025/03/bdv\\_Marktueberblick\\_Dt\\_2025.pdf](https://www.bdv-vending.de/wp-content/uploads/2025/03/bdv_Marktueberblick_Dt_2025.pdf).

2 Vgl. Ebda., S. 1.

3 Vgl. Ebda., S. 1.

4 Vgl. BDV (2023), Die Vending-Branche im Überblick, S. , [https://www.bdv-vending.de/wp-content/uploads/2023/10/bdv\\_Marktueberblick\\_Dt\\_2023.pdf](https://www.bdv-vending.de/wp-content/uploads/2023/10/bdv_Marktueberblick_Dt_2023.pdf)

5 Vgl. BDV (2025), a.a.O.

6 Vgl. BDV (2025), a.a.O., S.1.

7 Vgl. Handelsverband Deutschland (o.J., Umsatzentwicklung im Einzelhandel (2000-2026), <https://einzelhandel.de/presse/zahlenfaktengrafiken/1022-konjunktur/11935-umsatzwachstum-setzt-sich-fort>.

---

<b>Jahr</b>	<b>2019</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2024</b>
Umsatz (in Mrd. Euro)	2,97	2,53	3,55	4,62

Tabelle 1: Umsatzentwicklung der Vending-Branche in Deutschland, in Mrd. Euro; Quellen: BDV, eigene Darstellung.

In der Vending-Branche sind rd. 15.000 Personen beschäftigt.<sup>8</sup> Zur Branche zählt der BDV folgende Unternehmenstypen<sup>9</sup>:

- Automaten-Dienstleister (sog. Operatoren), die die Automaten auf eigene Rechnung betreiben
- Unternehmen des Lebensmittelhandels, die automatengeeignete Lebensmittel vertreiben
- Hersteller von Verkaufsautomaten, leitungsgebundenen Wasserspendern, Automatenbechern, Wasserfiltern, Automatenzubehör, Peripheriegeräten, Zahlungssystemen für Automaten
- Fachverlage
- Beratungsunternehmen
- Unternehmen für technischen Service an Automaten und Zahlungssystemen.

Nach Angaben des BDV gibt es in Deutschland rd. 1.000 Automaten-Dienstleister. Dabei handele es sich überwiegend um mittelständische Unternehmen<sup>10</sup>. 30% des Marktes für Automaten-dienstleistungen entfielen auf acht Anbieter (u.a. Seeberger Professionell, Alois Dallmayr Vending & Office, Lavazza Professional, Selecta Deutschland).<sup>11</sup>

---

8 Vgl. Webseite des BDV, <https://www.bdv-vending.de/branche/>.

9 Vgl. Ebda.

10 Nach einer Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage einer Empfehlung der EU-Kommission sind in mittleren Unternehmen bis zu 249 Personen beschäftigt bei einem jährlichen Gesamtumsatz von bis zu 50 Mio. Euro. Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Glossar/kmu.html>.

11 Vgl. BDV (2025), a.a.O., S.2.

## 2.2. Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse am Beispiel Bayerns

Nach einer Umfrage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sind in Bayern Warenautomaten fester Bestandteil der Direktvermarktung<sup>12</sup> landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Demnach setzen rd. 19% der befragten Betriebe inzwischen Verkaufsautomaten ein, die überwiegend an der eigenen Hofstelle (73%) aufgestellt werden.<sup>13</sup>

Nachfolgende Abbildung zeigt die Produktpalette der – gemäß vorgenannter Umfrage – in Bayern via Automaten angebotenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

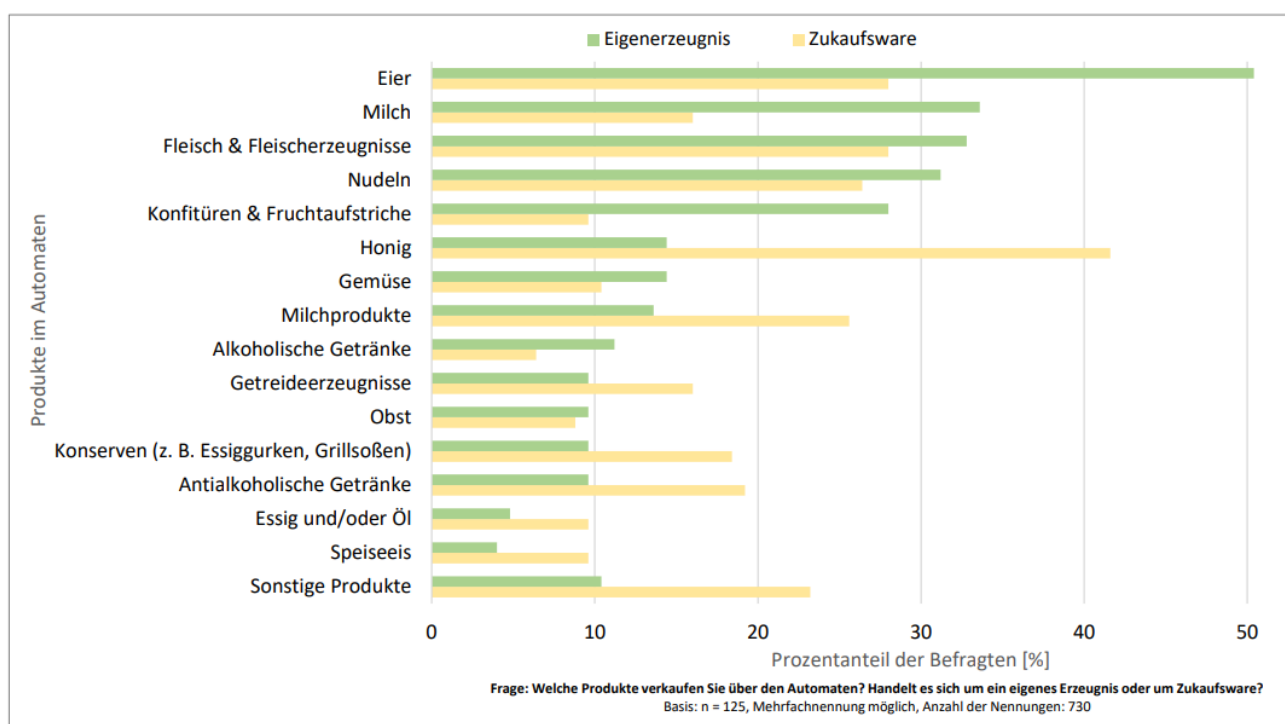


Abbildung 1: Produktportfolio in Automaten in der landwirtschaftlichen Direktvermarktung in Bayern

Zu den weiteren Ergebnissen der Umfrage hält die LfL zusammenfassend fest:

„Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen, dass die Automatenvermarktung für viele Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter ein attraktives und etabliertes

12 Landwirtschaftliche Betriebe können ihre Produkte direkt oder indirekt absetzen. Zu den Vertriebswegen der Direktvermarktung gehören u.a. der Hofladen, der Verkaufswagen, Wochenmärkte oder auch die direkte Belieferung auf Bestellung. Beim indirekten Absatz – das ist der dominierende Vertriebskanal – verkauft der landwirtschaftliche Betrieb seine Produkte zum Beispiel an den privaten und genossenschaftlichen Handel oder an den Lebensmittel-Groß und -Einzelhandel. Vgl. Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2025), Absatzwege in der Landwirtschaft: Direktvermarktung und Co., <https://www.landwirtschaft.de/wirtschaft/agrarmaerkte/markt-und-versorgung/direktvermarktung-und-co-absatzwege-in-der-landwirtschaft>.

13 Vgl. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (2025), Ergebnisse der LfL Online-Befragung „Direktvermarktung 2.0 – smart, kontaktlos und flexibel“, S. 21, <https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iba/dateien/lfl-ergebnisbericht-online-befragung-direktvermarktung-2-0.pdf>.

Vermarktungsinstrument darstellt. Sie ermöglicht eine Erweiterung bestehender Absatzwege, erhöht die zeitliche Verfügbarkeit von Produkten und bietet zugleich die Chance, neue Kundengruppen zu erreichen. Damit trägt sie in vielen Fällen zu einer Professionalisierung und Diversifizierung der Direktvermarktung im ländlichen Raum bei. Gleichzeitig zeigt die Untersuchung, dass nicht alle Betriebe gleichermaßen von dieser Vermarktungsform profitieren können. Hohe Investitionskosten, zusätzliche infrastrukturelle Anforderungen sowie ein teilweise erheblicher technischer und organisatorischer Aufwand stellen weiterhin wesentliche Herausforderungen dar. Für eine breitere Implementierung erscheinen daher unterstützende Maßnahmen erforderlich – sei es in Form von Beratungsangeboten, technischen Hilfestellungen, innovativen Dienstleistungsmodellen oder zielgerichteten Förderprogrammen.“<sup>14</sup>

Eine vorherige Analyse der LfL hatte ergeben, dass sich zwischen den Jahren 2016 und 2022 die Anzahl der Warenautomaten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bayern verdreifacht hat.<sup>15</sup>

### 3. Geschichtlicher Exkurs

Einer der ersten überlieferten Warenautomaten geht auf den Griechen Heron von Alexandria im 1. Jahrhundert nach Christus zurück. Nach Einwurf einer Münze gab dieses Gerät eine bestimmte Menge an Weihwasser ab (sog. Heronsbrunnen).<sup>16</sup>

In englischen Wirtshäusern und Herbergen wurden erste einfach gehaltene Warenautomaten für Pfeifentabak um das Jahr 1615 eingeführt. Dabei handelte es sich um Tabakdosen, die sich nach Einwurf einer Münze öffnen ließen. Da die Menge des entnommenen Tabaks allein von der Aufrichtigkeit des Käufers abhing, wurden diese Vorrichtungen als honesty tobacco boxes (Ehrlichkeitstabakbehälter) bezeichnet. Die Apparate blieben bis ins 19. Jahrhundert in Gebrauch.<sup>17</sup>

---

14 Vgl. Ebda., S. 23.

15 Vgl. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (2025), Bestandsaufnahme der von Direktvermarktern betriebenen Verkaufsautomaten in Bayern, <https://www.lfl.bayern.de/bestandsaufnahme-automaten>.

16 Vgl. Alexandrinus, H., Commandino, F. (1575), Heronis Alexandrini Spiritium liber. [s.n.]. Buch I, Kapitel 21, <https://dlc.mpg.de/image/868384380/40/> bzw. <https://dlc.mpg.de/image/868384399/65/> (erste lateinische Übersetzung); englische Übersetzung: The pneumatics of Hero of Alexandria / transl. from the ancient Greek by Joseph Gouge Greenwood; ed. by Bennet Woodcroft; Introd. by Marie Boas Hall. Facs. of the 1851 Woodcroft ed. - London : Macdonald ; New York : American Elsevier, 1971 [Original: 1851]. - XIV, XIX, 141 S.; Section 21, Sacrificial Vessel which flows only when Money is introduced, <https://liba-arch.nmu.org.ua/bitstream/handle/GenofondUA/4333/25a350ca9f699535532432322fa3d0f2.pdf>. Zum Heronsbrunnen und weiteren automatischen Apparaten Herons (wie bspw. einer Herkulesfigur, die einen Pfeil auf ein Drachenmodell abschoss, sobald man den zugehörigen Apfel aufhob) vgl. auch Heckmann, H. (1982), Die andere Schöpfung – Geschichte der frühen Automaten in Wirklichkeit und Dichtung, S. 37 ff.

17 Vgl. Robertson, P. (1977), Wann war wann das erste Mal? Ein vergnügliches Lexikon, S. 236 f.; Kemp/Gierlinger (1988, Hrsg.), Wenn der Groschen fällt... Münzautomaten – gestern und heute, Ausstellungskatalog zur gleichnamigen Ausstellung im Deutschen Museum München, S. 11.

---

Der erste kommerziell erfolgreiche Münzautomat wurde von dem englischen Erfinder Percival Everitt entworfen und Anfang der 1880er Jahre in der Londoner U-Bahn aufgestellt. Diese Automaten waren für den Verkauf von Postkarten bestimmt und fanden international Beachtung.<sup>18</sup>

Das älteste deutsche Patent für einen Münzautomaten erhielten Emil Wirba und Ferdinand Uecker im Jahr 1883 in Berlin für ihren „Automatischen Verkaufsbehälter für Cigarren“. Die im Gerät gestapelten Zigarren wurden mittels einer Schaufelwalze zur Ausgabe befördert, nachdem ein Sperrmechanismus durch die eingeworfene Münze entriegelt und die Walze durch Drücken des Knopfes auf dem Deckel des Gerätes bewegt wurde.<sup>19</sup>

Die Anfänge der Münzautomaten-Herstellung in Deutschland gehen auf den Kölner Schokoladenfabrikanten Ludwig Stollwerck zurück. Ab den 1880er Jahren produzierte Stollwerck Wand-, Theken- und Standautomaten in Zusammenarbeit mit den Unternehmern Max Sielaff (Berlin) und Theodor Bergmann (Gaggenau). Anfangs zunächst als Probenverkäufer und damit als Werbemittel der eigenen Schokoladenproduktion gedacht, umfasst in den 1890er Jahren das Warenangebot der Automaten diverse Arten von Kleinwaren wie Schokolade, Bonbons, gebrannte Mandeln, Zigaretten, Zigarren, Streichhölzer, Duftstoffe, Seife, Broschüren, Postkarten und Fotografien. 1893 waren in Deutschland bereits rd. 15.000 Warenautomaten aufgestellt.<sup>20</sup>

## 4. Rechtsgrundlagen

### 4.1. Übersicht

Ein spezielles Gesetz für Verkaufsautomaten gibt es nicht. Wie vielfach im Wirtschaftsleben gilt auch für Verkaufsautomaten ein komplexes Zusammenspiel verschiedenster allgemeiner Bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. Je nach Sachverhalt treten weitere Vorschriften hinzu. Wesentliche dieser Vorschriften erläutern die nachfolgenden weiteren Unterabschnitte. Grundsätzlich unterliegen alle diese Rechtsgebiete regelmäßigen Reformen. Wesentliche Reformvorschläge speziell zu Verkaufsautomaten führt Abschnitt 5 auf.

### 4.2. Europa- und Bundesrecht

#### 4.2.1. Baunutzungsverordnung

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO

„sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.“

---

18 Vgl. Robertson, P. (1977), a.a.O., S. 237; Kemp, C./Gierlinger U. (1988), a.a.O., S. 11.

19 Vgl. Kemp, C./Gierlinger U. (1988), a.a.O., S. 12f.

20 Vgl. Kemp, C./Gierlinger U. (1988), a.a.O., S. 12ff; BDV (o.J.), Vending im Wandel der Zeit, Historie 1960-1969, S. 2ff, [https://bdv-vending.de/wp-content/uploads/2020/02/Vending-Historie\\_1960er\\_2018.pdf](https://bdv-vending.de/wp-content/uploads/2020/02/Vending-Historie_1960er_2018.pdf).

Die Kommentierung führt als „Beispiele für Nebenanlagen“ auf:

„Warenautomaten (Verkaufsautomaten), die – unselbständig – dem Nutzungszweck des Baugrundstücks (der Hauptanlage) dienen, insbesondere an der Stätte der Leistung und bei sonstigem Sachzusammenhang, sind Nebenanlagen [...], ansonsten gewerbliche Hauptanlagen; in beiden Fällen nur, falls die planungsrechtliche Relevanz im Einzelfall bejaht wird [...]. Ein Warenautomat dient nicht im Rechtssinne dem Nutzungszweck bestimmter Baugebiete, wenn die angebotene Ware – wie zumeist der Fall – keinen funktionellen Zusammenhang zur allgemeinen Zweckbestimmung eines bestimmten Baugebiets aufweist; so ist zB Zigarettenkonsum nicht spezifisch ‚wohngebietstypisch‘.“<sup>21</sup>

#### 4.2.2. Jugendschutz

Das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**<sup>22</sup> regelt den Zugang zu Automaten streng, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Beim Verkauf altersbeschränkter Produkte müssen wirksame Alterskontrollen vorgesehen sein. Alkohol- und Zigarettenautomaten müssen technische Sperren (Altersnachweis, wie beispielsweise über das Bezahlen per Kreditkarte) oder ständige Aufsicht haben.

Für Inhalte mit entwicklungsbeeinträchtigendem Potenzial gelten ebenfalls Zugangsbeschränkungen. Geräte mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomaten) unterliegen auch den Jugendschutzvorgaben. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Betreiber, der Standortgeber kann aufgrund seiner Mitwirkung ebenfalls in die Verantwortlichkeit einbezogen werden.

Jugendschutzgesetz § 9 Alkoholische Getränke, Abs. 3:

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

---

21 Stock, in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 6. Auflage 2025, § 14 Rn. 27.

22 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149). Siehe auch Land Bremen, [https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250812\\_top\\_2\\_Automatenkioske.pdf](https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250812_top_2_Automatenkioske.pdf).

---

Jugendschutzgesetz § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren, Abs. 2:

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

Auch für die Abgabe bespielter Bildträger in Automaten gelten gesonderte Regelungen nach § 12 Abs. 4 JuSchG.

#### 4.2.3. Gewerbeanmeldung

Für die Anmeldung eines Gewerbes mit Automaten gilt:

„Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten“<sup>23</sup> (§ 14 Abs. 3 S. 1 GewO).

Der Betreiber des Automaten muss sich durch eine Beschriftung **öffentlich zu erkennen** geben:

„Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten **sichtbar anzubringen**. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma“<sup>24</sup> (§ 14 Abs. 3 S. 2 GewO).

Im privaten, aber der Öffentlichkeit eröffneten Raum wie z. B. in Flughäfen oder Bahnhöfen muss der Betreiber des Flughafens oder Bahnhofs die Erlaubnis erteilen, einen Automaten aufzustellen.

---

23 Hervorhebung durch Verf.

24 Hervorhebung durch Verf.

#### 4.2.4. Ausnahme von der Grundpreisangabe

Nach § 2 Preisangabenverordnung<sup>25</sup> (PAngV) sind Grundpreise anzugeben. Grundpreise sind gemäß § 2 Nr. 4 PAngV der Preis je Mengeneinheit einer Ware einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Für Waren, die „in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden“, besteht diese Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 PAngV nicht. Die Ausnahmeregelung beruht zuvörderst auf wirtschaftlichen Erwägungen. Der Ordnungsgeber ging bei Implementierung dieser Ausnahme davon aus, dass der

„**hohe Aufwand für die Umrüstung** von Getränke- und Verpflegungsautomaten [...] in keinem angemessenen Verhältnis zum aufgrund der Gesamtumstände geringen Nutzen für die Verbraucher“

stehe.<sup>26</sup> Verbraucher dürften in dieser Kaufkonstellation (keine Deckung des täglichen Bedarfs) ein geringeres Interesse an einem Preisvergleich haben, so die Begründung.<sup>27</sup>

#### 4.2.5. Lebensmittelsicherheit und Hygiene

Lebensmittelautomaten müssen bestimmten **europarechtlichen Lebensmittelhygienevorschriften** entsprechen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg fasst die Meldepflicht und die wesentlichen Hygienevorschriften zusammen:

„Betreiber von Automaten sind Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen damit einer **Meldepflicht** (Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Die Meldung hat bei der jeweils für den Standort des Automaten örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu erfolgen. [...] Auch wenn der Betrieb als Lebensmittelunternehmen bereits gemeldet ist und durch den Verkauf über Automaten ergänzt wird, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.“<sup>28</sup>

- 
- 25 [Preisangabenverordnung](#) vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28); in Umsetzung von [Richtlinie 89/6/EG](#) des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.
- 26 [BR-Drs 180/00](#) vom 27.03.2000, Anlage (Beschluss): Änderungen zur Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigverpackungsverordnung, S. 3; Sosnitzer, in: Ohly/Sosnitzer, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 8. Aufl. 2023, § 4 PAngV Rn. 19; Hervorhebungen durch Verf.
- 27 [BR-Drs 180/00](#) vom 27.03.2000, Anlage (Beschluss): Änderungen zur Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertigverpackungsverordnung, S. 3; Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 259. EL Oktober 2025, § 4 PAngV Rn. 15; noch zu § 9 PAngV a. F. (alte Fassung): Weidert, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG, 5. Aufl. 2021, § 9 PAngV Rn. 31.
- 28 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [Merkblatt Lebensmittelautomaten](#), Stand: 2022, S. 2; Hervorhebung durch Verf. S. a. Stadt Lübeck Merkblatt zur Lebensmittelhygiene bei Verkaufsautomaten, <https://www.luebeck.de/files/rathaus/verwaltung/Gesundheitsamt/Dokument%20-%20Merkblatt%20zur%20Lebensmittelhygiene%20bei%20Verkaufsautomaten.pdf>.

„**Wesentliche Hygienevorschriften** für Automaten sind in Anhang II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführt. Es ist darauf zu achten, dass Verkaufsautomaten so gelegen, konzipiert und gebaut sind und sauber und instandgehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, auch durch Tiere und Schädlinge, in Abhängigkeit von der Verderblichkeit und Verpackung der Lebensmittel vermieden wird. Wenn Lebensmittel ohne Verpackung im Automaten aufbewahrt oder für einen Erhitzungs- oder Zubereitungsschritt innerhalb des Automaten aus der Verpackung entnommen werden, ist den damit zusammenhängenden besonderen Kontaminationsrisiken bei der Aufstellung, der Bauart und dem Betrieb bzw. Instandhaltung Rechnung zu tragen. Flächen, die unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren (z.B. bei Kontakt mit leichtverderblichen Lebensmitteln) sein. Bei der Reinigung und ggf. Desinfektion sind Lifte und Ausgabeklappen von Automaten zu berücksichtigen. Die beim Betrieb bzw. Instandhaltung eines Automaten erforderlichen Hilfsmittel (Reinigungsgerätschaften, Reinigungsmittel, Möglichkeiten zur Händereinigung etc.) müssen nicht am Aufstellungsort vorgehalten werden und können vom Personal an den Aufstellort mitgebracht werden. [...] Auch in der Abwesenheit des Lebensmittelunternehmers ist es wichtig, dass eine ausreichende Kühlung durchgängig gewährleistet wird (Art. 4 Abs. 3 c Verordnung (EG) 852/2004).“<sup>29</sup>

Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 hat der Lebensmittelunternehmer grundsätzlich ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP<sup>30</sup>-Grundsätzen beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Jedoch ist „davon auszugehen, dass für die Nutzung von Automaten für die Abgabe von verpackten, nicht kühlpflichtigen Lebensmitteln in der Regel kein spezifisches Eigenkontrollsystem nach den HACCP-Grundsätzen erforderlich ist. Sofern die Gefahrenanalyse ergibt, dass ein erweitertes, spezielles Eigenkontrollsystem nach den HACCP-Grundsätzen erforderlich ist, sind nach den Vorgaben des Hygienerechts derartige Verfahren zu etablieren und anzuwenden.“<sup>31</sup>

Die DIN-Norm „DIN 10527 (Lebensmittelhygiene – Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln aus Verkaufsautomaten – Hygieneanforderungen)“ definiert Hygieneanforderungen für die Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln, wie z. B. Sandwiches, Milchprodukte oder Fleischwaren, über Verkaufsautomaten. Sie stellt sicher, dass Kühlketten eingehalten werden und die Automaten leicht zu reinigen sind, um gesundheitliche Gefahren für Verbraucher durch unsachgemäße Lagerung auszuschließen.<sup>32</sup>

---

29 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [Merkblatt Lebensmittelautomaten](#), Stand: 2022, S. 2, Hervorhebung durch Verf.

30 Hazard Analysis and Critical Control Points = Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte.

31 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [Merkblatt Lebensmittelautomaten](#), Stand: 2022, S. 3, Hervorhebung durch Verf.

32 DIN Media, <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-10527/144165709>.

#### 4.2.6. Lebensmittelkennzeichnung und Lebensmittelüberwachung

Hinsichtlich der Lebensmittelkennzeichnung stellt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg folgende Informationen zusammen.<sup>33</sup>

„Bei der Abgabe von Lebensmitteln aus Automaten handelt es sich um ein sog. Fernabsatzgeschäft. Im Vergleich zu anderen Arten des Fernabsatzes müssen bei der Abgabe über Automaten die nach Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung; LMIV) verpflichtend anzugebenden Informationen über Lebensmittel nicht vor Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein (Art. 14 Abs. 3 LMIV).

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei SB-Kühlschränken nicht um Automaten handelt. Ein Automat ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kunde die von ihm erworbene Ware erst nach dem Kauf erhält.

Bezüglich des Umfangs der verpflichtenden Kennzeichnung ist zwischen

- vorverpackten Lebensmitteln,
- zum unmittelbaren Verkauf vorverpackten Lebensmitteln und
- unverpackt bzw. lediglich mit einer Umhüllung für die einfachere Handhabung angebotenen Lebensmitteln

zu unterscheiden.

Hilfreich in jedem Fall ist es für die Kunden, wenn ihnen vor dem Kauf mindestens die Informationen zu den im Produkt enthaltenen Allergenen und Zusatzstoffen zur Verfügung gestellt werden, z.B. auf einem Schild bzw. einer Liste am Automaten. Dies erleichtert die Kaufentscheidung und beugt Fehlkäufen vor.

##### Vorverpackte Lebensmittel

Bei im Sinne der LMIV vorverpackten Lebensmitteln müssen alle Pflichtinformationen gemäß Art. 9 und 10 der LMIV zum Zeitpunkt der Ausgabe der Ware aus dem Automaten auf dem Lebensmittel vorhanden sein.

##### Zum unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel

Bei für den unmittelbaren Verkauf aus Automaten vorverpackten Lebensmitteln ist der Umfang der Pflichtinformationen fast derselbe wie bei vorverpackten Lebensmitteln. Lediglich die Nährwertdeklaration kann entfallen. Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) und die Fertigpackungsverordnung ergänzen die Bestimmungen der LMIV.

---

33 Merkblatt zum Betrieb und zur Überwachung von Lebensmittelautomaten, <https://lkl.lgl-bw.de/export/sites/lkl/Projekte/Galerien/Dokumente/Merkblatt-Lebensmittelautomaten.pdf>.

Die verpflichtend anzugebenden Informationen können statt auf dem Lebensmittel auch auf einem Schild an dem oder in der Nähe des Automaten zur Verfügung gestellt werden.

#### Ohne Verpackung angebotene Lebensmittel

Bei Lebensmitteln, die ohne Verpackung oder lediglich mit einer Umhüllung für die Entnahme aus dem Automaten und für die erleichterte Handhabung angeboten werden (lose Ware), gelten ebenfalls die nationalen Vorschriften der LMIDV sowie der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV).

Bei der Abgabe von Lebensmitteln ohne Verpackung bzw. in einer Umhüllung für die Entnahme, beispielsweise Pommes Frites oder Salate, sind Informationen zu Allergenen und Zusatzstoffen und ggf. produktspezifische Kennzeichnungselemente anzugeben (LMIDV, LMZDV). Die Kennzeichnung der Allergene und Zusatzstoffe kann unter anderem auf einem Schild erfolgen.

Die Informationen zu Allergenen und Zusatzstoffen sollten auch bei der Abgabe aus Automaten vor dem Kauf für die Kunden ersichtlich sein, beispielsweise auf einem Schild oder dem Bestelldisplay.<sup>34</sup>

#### 4.2.7. Umwelt- und Abfallrecht

##### 4.2.7.1. Ausnahme von Ökodesign-Verpflichtung

„Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion“ (also Automaten-Kühlschränke) sind von der Verordnung für das Ökodesign von Kühlgeräten<sup>35</sup> ausgenommen (Art. 2 lit. b KühlgeräteÖkoVO).

##### 4.2.7.2. Angebot von Mehrwegverpackungen

Nach § 33 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG)<sup>36</sup> müssen Letztvertreiber von Einwegkunststoff-lebensmittelverpackungen und – in Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL)<sup>37</sup> – von

---

34 Merkblatt zum Betrieb und zur Überwachung von Lebensmittelautomaten, <https://lkl.lgl-bw.de/export/sites/lkl/Projekte/Galerien/Dokumente/Merkblatt-Lebensmittelautomaten.pdf>. Weitere Informationen zur Lebensmittel-Kennzeichnung finden sich u. a. unter <https://verbraucherportal-bw.de/Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Lebensmittelkennzeichnung> und [https://www.ua-bw.de/pub/bei-trag.asp?ID=3465&subid=0&Thema\\_ID=18](https://www.ua-bw.de/pub/bei-trag.asp?ID=3465&subid=0&Thema_ID=18). Zur Kennzeichnung der Allergene an Automaten, <https://www.lebensmittelklarheit.de/fragen-antworten/kennzeichnung-der-allergene-automaten>.

35 [Verordnung \(EU\) 2019/2019](#) der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission.

36 [Verpackungsgesetz \(VerpackG\)](#) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294).

37 Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ([EWKRL](#)).

allen Getränkebechern, die erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden (bspw. in Kaffee-Automaten), neben der Einwegverpackung auch **Mehrwegverpackungen** anbieten.<sup>38</sup>

Hiervon sind **ausgenommen**:

- Betriebe mit weniger als 5 Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet (§ 34 Abs. 1 VerpackG),
- Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter **nicht öffentlich** zugänglich aufgestellt sind (§ 33 Abs. 1 S. 3 VerpackG).

Dies stellt die besondere Rolle von Automaten für eine Mitarbeiterversorgung heraus. Erleichterungen gibt es aber auch für **öffentliche** Verkaufsautomaten: Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht der Mehrwegalternative auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in ein **mitgebrachtes** Mehrwegbehältnis abzufüllen (§ 34 Abs. 2 VerpackG). In dem Falle sind die Letztvertreiber verpflichtet, die Endverbraucher in (an) der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare **Informationstafeln** oder -schilder auf das Angebot hinzuweisen, die Waren in eigene Mehrwegbehältnisse abzufüllen (§ 34 Abs. 3 VerpackG).

#### 4.2.7.3. Pfandrücknahme

Zur Pflicht, Pfandflaschen zurückzunehmen, regelt das Verpackungsgesetz ebenfalls eine **Erleichterung** für Automatenbetreiber. Grundsätzlich gilt:

„Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten“ (§ 31 Abs. 2 S. 1 VerpackG).

Beim Verkauf aus Automaten genügt indessen das Gewährleisten geeigneter Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten (§ 31 Abs. 2 S. 5 VerpackG).<sup>39</sup>

#### 4.2.7.4. Kühlmittel der Kühlautomaten

Ab 2025 sind nur noch Kältemittel mit einem geringen Treibhausgaspotential (GWP) erlaubt. Dazu zählen sowohl natürliche als auch synthetische Alternativen, die weniger klimaschädlich sind. Das Umweltbundesamt schreibt dazu:

---

38 Bachmann/Rung, NVwZ 2023, 1616 (1618).

39 Siehe auch: Umweltbundesamt FAQ Wie ist die Mehrwegangebotspflicht bei Automaten umzusetzen? <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/wie-ist-die-mehrwegangebotspflicht-bei-automaten-umzusetzen#:~:text=Beim%20Verkauf%20in%20Automaten%20gilt,werden%2C%20die%20Mehrwegangebotspflicht%20gilt%20nicht>. IHK Ostbrandenburg „Verkaufsautomaten Mehrweg ausgenommen“, <https://www.ihk.de/ostbrandenburg/zielgruppeneinstieg-gruender/hotellerie/themenseite-stark-aus-der-krise/ausser-haus-verkauf-mehrweg-und-einweg-verpackung-5099484>.

„Die F-Gas-Verordnung sieht auch für die Gewerbekälte relevante Verbote vor: ab 1. Januar 2025 dürfen Kühl- und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung sowie in sich geschlossene Kälteanlagen nicht mehr in der EU in den Verkehr gebracht werden, wenn sie fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten. Beim Inverkehrbringen anderer, nicht in sich geschlossener Kälteanlagen und Kühlern gelten ebenfalls Einschränkungen bezogen auf das GWP der verwendeten Kältemittel.“<sup>40</sup>

Gemäß § 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)<sup>41</sup> müssen Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) so betrieben werden, dass Verluste minimiert werden. Die Regelungen sind abhängig vom eingesetzten Kühlmittel und der Kühlmittelmenge.

#### 4.2.7.5. Verpackungsabfall der verkauften Produkte

Sofern die Automaten verpackte Produkte zum Verkauf anbieten, müssen die Betreiber gemäß der **Systembeteiligungspflicht** einem dualen System der Verpackungsrücknahme beitreten (§ 7 Abs. 7 VerpackG).<sup>42</sup>

#### 4.2.7.6. Entsorgung der Automaten

Die EU-Richtlinie 2002/96/EC des Europäischen Parlaments und des EU-Rats für Elektro-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment – WEEE)<sup>43</sup> und die überarbeitete Richtlinie 2012/19/EU legen fest, dass Elektro-Altgeräte ordnungsgemäß zu sammeln, zu demontieren sowie zu entsorgen sind. Das Hauptziel dieser Richtlinie ist die Abfallvermeidung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie die Förderung von Wiederverwendung, Recycling und Verwertung, um das Abfallvolumen zu reduzieren. Gemäß dem deutschen **Elektro- und Elektronikgerätegesetz** (ElektroG)<sup>44</sup> sind Hersteller verpflichtet, für die Rückgabe von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zu schaffen.

---

40 Umweltbundesamt (2024). <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/natuerliche-kaeltemittel-in-stationaeren-anlagen/anwendungen/gewerbekaelte#gesetzliche-regelungen-und-verfgbarkeit-von-hfkw-kltemitteln>. Weitere Informationen unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/natuerliche-kaeltemittel-in-stationaeren-anlagen/anwendungen/gewerbekaelte#gesetzliche-regelungen-und-verfgbarkeit-von-hfkw-kltemitteln>.

41 Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase) (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - **ChemKlimaschutzV**) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Art. 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

42 Neuroshop, „Wie man ein Verkaufsautomaten-Geschäft in Deutschland startet: Rechtliche Aspekte“, <https://neuroshop.tech/de/blog/how-to-start-a-vending-business-in-germany>.

43 WEEE s. a. [https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/weee-label/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/weee-label/index_de.htm) sowie <https://www.elektrogesetz.de/themen/weee-eu/#artikel-WEEE-EU-direktive>.

44 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) (**ElektroG**); weitere Informationen unter: <https://www.elektrogesetz.de/>.

#### 4.2.8. Steuern

Bei der steuerlichen Behandlung der Bereitstellung von Mahlzeiten für Arbeitnehmer durch Vending-Automaten oder der Gewährung von (digitalen) Essensmarken zum Besuch in einem Vending-Restaurant anstelle eines solchen Angebots in einer Kantine sind bei den Ertragsteuern und bei der Umsatzsteuer (siehe unten) keine Unterschiede erkennbar.

Allerdings stellen Geldspeicher von (Waren-)Automaten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2017 Kassen dar.<sup>45</sup> Deshalb muss zumindest bei der Leerung der Bestand gezählt und das Ergebnis aufgezeichnet werden, um die ordnungsgemäße Kassenaufzeichnung im Sinne des § 146 Abgabenordnung (AO) zu gewährleisten.<sup>46</sup> Warenautomaten fallen nicht unter die Kassensicherungsverordnung zur Verhinderung der Manipulation an Registrierkassen, weil sie nicht als elektronische Aufzeichnungsgeräte gelten.<sup>47</sup>

Die Erlöse aus dem Verkauf der Automatenmahlzeiten sind, je nach Rechtsform des Unternehmers, mit **Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer** zu versteuern. Dazu kommt **Gewerbesteuer**.

Die **Umsatzsteuer** ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, auf 7 Prozent reduziert (§ 12 Absatz 2 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz – UStG<sup>48</sup>).

Für **Arbeitnehmer** sind Kantinenmahlzeiten (und damit auch Mahlzeiten aus dem Verkaufsautomaten) des Arbeitgebers Arbeitslohn in Form von Sachbezügen.<sup>49</sup> Betreibt der Arbeitgeber die Kantine oder den Verkaufsautomaten selbst, sind die Mahlzeiten mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert zu bewerten (zum Beispiel das Mittagessen im Jahr 2026 mit 4,57 Euro pro

---

45 Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. März 2017 – X R 11/16, BFHE 258, 272.

46 [Abgabenordnung \(AO\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 24, Seite 5, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt 2025 Nr. 369. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vom 31. Januar 2014, Bundessteuerblatt I Seite 290, zuletzt geändert durch Bundesministerium der Finanzen vom 1. September 2025, Bundessteuerblatt I Seite 1650, hier AEAO zu § 146, 3.4.

47 AEAO zu § 146a, 1.5.4; § 1 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) vom 26. September 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 3515, zuletzt geändert durch Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Zweite Änderungsverordnung vom 14. Januar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 10.

48 Umsatzsteuergesetz ([UStG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, Bundesgesetzblatt I Seite 386, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22. Dezember 2025, Bundesgesetzblatt I Nr. 369.

49 Vergleiche im Folgenden R 8.1 (7) Nrn. 1 bis 4 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (LStR 2023), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Besteuerung des Arbeitslohns 2023 vom 5. Dezember 2022, Bundessteuerblatt I Sondernummer 2 Seite 2, mit den Lohnsteuer-Hinweisen 2025.

Tag<sup>50</sup>). Es entsteht ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn und soweit der von ihm gezahlte Preis diesen Sachbezugswert unterschreitet. Die auf den geldwerten Vorteil entfallene **Lohnsteuer** kann pauschal mit 25 Prozent erhoben und vom Arbeitgeber getragen werden.<sup>51</sup>

Dieselbe steuerliche Behandlung gilt, wenn der Arbeitgeber die Kantine oder den Verkaufsautomaten nicht selbst betreibt, aber zur Verbilligung der Mahlzeiten zum Beispiel durch verbilligte Überlassung von Räumen, Energie oder Einrichtungsgegenständen an den Betreiber beiträgt.

Gewährt der Arbeitgeber ausschließlich Zuschüsse, damit seine Arbeitnehmer außerhalb in einem (Automaten-)Restaurant essen können, wird für die Essensmarken nur dann der amtliche Sachbezugswert angesetzt, wenn der (Verrechnungs-)Wert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt.

### 4.3. Landes- und Kommunalrecht

#### 4.3.1. Landesbaurecht

In den **Landesbauordnungen** finden sich auch Vorschriften zu „Warenautomaten“. So gelten z. B. in Berlin Vorschriften für Werbeanlagen „für Warenautomaten entsprechend“ (§ 10 Landesbauordnung).<sup>52</sup> In Rheinland-Pfalz bedarf das „das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern“ von „Warenautomaten“ keiner Baugenehmigung (§ 62 Abs. 1 Nr. 8 lit. e LBauO).<sup>53</sup>

#### 4.3.2. Ladenöffnungsgesetze

Warenautomaten fallen als selbstständige Verkaufseinrichtungen (überwiegend) nicht in den Anwendungsbereich von landesrechtlichen Regelungen zum Ladenschluss.<sup>54</sup> Dies galt schon im ehemals bundeseinheitlichen Recht des Ladenschlusses. Seit 1962 waren Warenautomaten Gegenstand einer besonderen Regelung und durften an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein, ehe sie 2003 gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes

---

50 § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006, Bundesgesetzblatt I Seite 3385, zuletzt geändert durch Artikel 11 Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 16. Januar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 14.

51 [§ 40 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 EStG](#).

52 [§ 10 Berliner BauO](#).

53 [§ 62 LBauO Rlp](#).

54 So ausdrücklich zum Ladenöffnungsgesetz NRW: OVG Münster, Beschl. v. 12.02.2025 – 4 B 976/24, NVwZ 2025, 782; zum Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG): OVG Lüneburg Beschl. v. 13.03.2025 – 7 ME 7/25, NVwZ-RR 2025, 790; nach diesem sind auch sog. „Automatenshops“, also mehrere, nach dem Sortiment aufeinander abgestimmte Warenautomaten in einem abgeschlossenen Raum nicht vom Anwendungsbereich des NLöffVZG erfasst; a.A. zuvor VG Osnabrück, Beschl. v. 14.01.2025 – 1 B 61/24, BeckRS 2025, 133, ebenso zu „Automatenshops“ im Hamburgischen Ladenöffnungsgesetz VG Hamburg Beschl. v. 03.11.2023 – 7 E 3608/23, NVwZ-RR 2024, 639; offengelassen in Bezug auf Warenautomaten aber für extensive Anwendung des bereits sehr weit gefassten § 2 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz: VGH Kassel Beschl. v. 22.12.2023 – 8 B 77/22, NVwZ 2024, 440, 441; kritisch dazu: Hippeli, NVwZ 2024, 440 (442).

herausfielen. Seit der **Föderalismusreform** 2006 ist das Recht des Ladenschlusses kein Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung mehr, sodass die Anwendbarkeit der Regelungen zum Ladenschluss auf Warenautomaten an den landesrechtlichen Regelungen<sup>55</sup> zu messen ist.

#### 4.3.3. Aufstellgenehmigung

Um einen Verkaufsautomaten im öffentlichen Raum aufzustellen, bedarf es einer **Sondernutzungserlaubnis** nach dem Straßengesetz des jeweiligen Bundeslandes.<sup>56</sup> Es fällt eine Sondernutzungsgebühr nach einer landesrechtlichen Sondernutzungsgebührenordnung an, in aller Regel gestaffelt nach der Größe des genutzten Raums. Für die Erlaubniserteilung ist eine kommunale Behörde zuständig, in Berlin zum Beispiel das Bezirksamt.

#### 4.3.4. Örtliche Verpackungssteuern

Zu beachten sind gegebenenfalls auch örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern wie **Verpackungssteuern**, wenn zum Beispiel Einweg-Geschirr verwendet werden soll. Im Streit um die Tübinger Verpackungssteuer entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), dass fest verpackte Speisen wie Automatenprodukte, die ohne Qualitätsverlust über weitere Strecken transportiert werden können, von vorherein nicht der Steuer unterlägen.<sup>57</sup>

### 5. Reformvorschläge

Ein Positionspapier eines Interessenverbandes enthält insbesondere folgende rechtliche Forderung:

„Abbau baurechtlicher Hürden:

Das Aufstellen von Automaten zur Förderung der öffentlichen Nahversorgung, vor allem auch in ländlichen Gebieten unsere Dienstleister immer vor sehr große Herausforderungen. Konkret erschwert die BauNVO, insbesondere § 4 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO<sup>[58]</sup> die Genehmigungsverfahren. Die Regelung kann so ausgelegt werden, dass Automaten wie Läden zu behandeln sind. Würde an der Stelle statt ‚Läden‘ durch ‚Verkaufsstellen‘ (oder ähnlich) ersetzt, mit der Maßgabe, dass darunter auch Verkaufsautomaten, Warenabgabeeinrichtungen und automatische Kioske zu verstehen sind, wäre das hilfreich für die Umsetzung von Projekten, die sonst an dieser bürokratischen Hürde scheitern würden.“<sup>59</sup>

---

55 Vorige Fn.

56 Vgl. zum Beispiel [§ 11 Berliner Straßengesetz \(BerlStrG\) vom 13. Juli 1999](#).

57 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Mai 2023 – 9 CN 1.22, BVerwGE 179, 1 bis 21.

58 § 4 BauNVO: „(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. (2) Zulässig sind 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.“

59 <https://www.bdv-vending.de/positionspapier-vending-automaten-fuer-fast-alles/>.

---

Im Lobbyregister des Bundestages führt der Interessenverband unter „konkrete Regelungsvorhaben“ Folgendes auf:

„Einheitliche Genehmigungsverfahren und bundesweit harmonisierte Ladenöffnungszeiten  
Vermeidung von unkoordinierten Verpackungssteuern parallel auf verschiedenen politischen Ebenen  
Reduzierung von Berichts- und Dokumentationspflichten, die gerade Mittelständler schwer belasten  
Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Förderung von Mitarbeiterverpflegung  
Steuerfreibeträge für Personalesen und Unterstützung für Arbeitnehmer durch steuerlich geförderte Grundversorgung (z.B. kostenlose Wasser- und Kaffeeverversorgung)  
Wiederaufnahme von Digitalisierungsfonds  
Unterstützung für die Einrichtung moderner Minikantinen und Arbeitsplatzlösungen  
Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung, auch in strukturschwachen Regionen  
Anpassung von Lenk- und Transportzeitenregelungen“.<sup>60</sup>

Zum Ladenschluss liegt ferner z. B. die folgende Forderung einer politischen Interessenvereinigung vor:

„Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Ladenschlussrecht entsprechend zu ändern und bundesweit zu ermöglichen, dass vollautomatische Verkaufsstellen (z. B. Smart Stores, begehbare Automaten) rund um die Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen – betrieben werden dürfen, sofern keine Mitarbeitenden vor Ort tätig sind und ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

Durch eine klare gesetzliche Definition und Regelung sollen Rechtsunsicherheit in den Ländern und ungleiche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden.“<sup>61</sup>

\*\*\*

---

60 <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003037/61207>.

61 <https://www.mit-bund.de/content/ermoeglichung-von-247-oeffnungszeiten-fuer-vollautomatisierte-verkaufsstellen>.